

# **Richtlinie zur Gründung und Förderung studentischer Initiativen an der Europa-Universität Viadrina (RL-Initiativ)**

vom 09.01.2025

Aufgrund des § 15 der Finanzordnung des Studierendenparlaments der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

Abschnitt 1 - Gründung einer Initiative und Startförderung .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Begriffsbestimmung .....	2
§ 3 Interessengrundsatz .....	2
§ 4 Gründungsberechtigung .....	2
§ 5 Einzureichende Dokumente .....	2
§ 6 Startförderung .....	2
Abschnitt 2 - Förderung von studentischen Initiativen.....	3
§ 7 Förderwürdigkeit .....	3
§ 8 Antrag .....	4
§ 9 Förderhöhe .....	4
§ 10 Förderentscheid .....	5
§ 11 Zahlungsweise .....	5
§ 12 Rechenschaftsbericht .....	5
§ 13 Hinweispflicht .....	5
§ 14 Verstöße gegen diese Richtlinie .....	5
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen .....	6
§ 15 Inkrafttreten .....	6

## **Abschnitt 1 - Gründung einer Initiative und Startförderung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Initiativen der Studierendenschaft, gegründet von eingeschriebenen Studierenden der Europa-Universität Viadrina (EUV). Förderungen gemäß dieser Richtlinie erfolgen im Rahmen des Haushaltsjahres der Studierendenschaft und begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Studierendenschaft.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind studentische Initiativen, die sich zur fortgesetzten und dauerhaften Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHg) zusammengeschlossen haben und nicht in einem politischen Wettbewerb um Mandate in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat stehen.

### **§ 3 Interessengrundsatz**

Zuwendungen an studentische Initiativen dürfen nur gewährt werden, wenn die Studierendenschaft der EUV an der Erfüllung der Aufgaben der Initiative ein erhebliches Interesse hat.

### **§ 4 Gründungsberechtigung**

Gründungsberechtigt sind alle eingeschriebenen Studierenden. Zur Gründung werden mindestens sieben studentische Gründungsmitglieder benötigt.

### **§ 5 Einzureichende Dokumente**

- (1) Zur Anerkennung als Initiative im Sinne des § 2 ist ein Protokoll der Gründungssitzung beim AStA einzureichen sowie eine Satzung mit zumindest folgendem Inhalt:
  - a. Grundsätze der Initiative;
  - b. Ziele und Inhalte der Initiative;
  - c. Mitgliedschaft in der Initiative;
  - d. Vorstand der Initiative;
  - e. Verfahren der Satzungsänderung;
  - f. Tag der Gründungssitzung sowie Inkrafttreten der Satzung;
  - g. Unterschriften der Gründungsmitglieder.
- (2) Der AStA stellt bei Vorhandensein der Kriterien eine Initiativbescheinigung aus.
- (3) Das Gründungsdatum der Initiative im Sinne dieser Richtlinie ist der Tag der Gründungssitzung der Initiative.

### **§ 6 Startförderung**

- (1) Neugegründete Initiativen können einmalig eine Startförderung in Höhe von 100,- EUR für ein laufendes Haushaltsjahr beim AStA beantragen.

- (2) Als neugegründet im Sinne dieser Richtlinie gilt eine Initiative, wenn ihr Gründungsdatum im Sinne des § 5 Absatz 3 zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegt.
- (3) Der Antrag ist zwischen dem 1. August und dem 28. Februar eines Haushaltjahres zu stellen. Er beinhaltet zumindest die:
  - a. Satzung;
  - b. Initiativbescheinigung;
  - c. Auflistung der bisherigen und geplanten Einnahmen;
  - d. Auflistung der bisherigen und geplanten Ausgaben;
  - e. Antragsbegründung.Geplante Einnahmen und Ausgaben sind nicht verbindlich.
- (4) Die Auszahlung der Startförderung erfolgt nur auf Nachweis einer Rechnung. Sie ist nicht zulässig für Ausgaben, die vor Bewilligung der Startförderung getätigt wurden. Fördermittel aus Geldern der Studierendenschaft dürfen insbesondere nicht für Spenden, Medikamente, Hygieneartikel, Trinkgelder, Tabak oder alkoholische Getränke ausgegeben werden. Pfandgelder müssen von den abgerechneten Belegen herausgerechnet werden.
- (5) Die Förderwürdigkeit bemisst sich nach § 7 der Richtlinie zur Vergabe von Projektzuschüssen aus Mitteln der Studierendenschaft entsprechend.
- (6) Über den Antrag entscheidet das Studierendenparlament nach einer formellen Prüfung des Antrages durch das zuständige Referat des AStA. Die Mitteilung des Ergebnisses erfolgt schriftlich an den Vorstand im Sinne des § 5 Absatz 1 lit. d). Die Entscheidung über den Antrag wird vertagt, wenn bei der Sitzung weder die antragstellende Person noch eine von dieser zur Vorstellung des Antrags bestimmte Person anwesend ist. In Ausnahmefällen, insbesondere bei hoher Dringlichkeit, kann das Studierendenparlament auf die Vertagung verzichten.

## **Abschnitt 2 - Förderung von studentischen Initiativen**

### **§ 7 Förderwürdigkeit**

- (1) Die Förderwürdigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn die Initiative:
  - a. mindestens acht Mitglieder hat;
  - b. mehrheitlich aus Studierenden der EUV (Art. 1 Satzung der Studierendenschaft) besteht und
  - c. einen Vorstand hat, der die Initiative aufgrund einer Satzung gesetzlich vertritt.
- (2) Der Bewilligung von Geldern nach dieser Richtlinie steht eine Förderung nach der Richtlinie für Projektförderung nicht entgegen.
- (3) Eine Förderung von Initiativen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Gewinne erzielen, ist nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist eine Förderung von Initiativen, deren Zweck hauptsächlich in der Erwirtschaftung von Gewinnen liegt.
- (4) Eine Förderung von Initiativen mit Zielen außerhalb des § 17 Absatz 1 Satz 4 BbgHG ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Antrag**

- (1) Antragsberechtigt sind alle Initiativen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 7 dieser Richtlinie erfüllen.
- (2) Die Förderung wird nur auf schriftlichen unterschriebenen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist postalisch sowie in elektronischer Form an das AStA-Referat für Hochschulpolitik und studentische Initiativen (asta-hopo@europa-uni.de) zu senden. Dem Antrag sind eine ausführliche Initiativenbeschreibung, eine Antragsbegründung sowie ein Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr beizufügen, aus denen die Förderwürdigkeit ersichtlich wird. Der Antrag auf Förderung im folgenden Haushaltsjahr (§ 3 Finanzordnung der Studierendenschaft) ist beim AStA-Referat für Hochschulpolitik und studentische Initiativen sowie an das AStA-Referat für Finanzen (asta-hopo@europa-uni.de und asta-finanzen@europa-uni.de) bis zum 30. April einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Der Finanzplan umfasst alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Förderungen Dritter. Im Finanzplan werden Projektförderungen des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA) nicht aufgenommen. Unter Ausgaben werden laufende Kosten verstanden, die notwendig zum Bestehen der Initiative sind. Die Initiativförderung darf nicht für das Durchführen von Projekten verwendet werden. Der Finanzplan ist tabellarisch zu erstellen.
- (4) Eingegangene Anträge sind vom AStA bis zum 31. Mai anhand der vorliegenden Richtlinie zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen, das auf dieser Grundlage über eine Förderung entscheidet.

## **§ 9 Förderhöhe**

- (1) Das Studierendenparlament legt jährlich eine Summe fest, die zur Förderung von studentischen Initiativen bereitgestellt wird. Dieser Betrag wird anteilig an die für förderwürdig befundenen Initiativen ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.
- (2) Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 80 von Hundert des Gesamthaushaltes der Initiative. In begründeten Einzelfällen ist eine darüberhinausgehende Förderung möglich.
- (3) Die maximale Fördersumme pro Initiative beträgt 1 von Hundert des Haushalts der Studierendenschaft in der beantragten Periode. Für vom Studierendenparlament als besonders förderwürdig erachtete Initiativen beträgt die maximale Fördersumme 2 von Hundert des Haushalts der Studierendenschaft in der beantragten Periode. Für diese Periode dürfen höchstens vier Initiativen als besonders förderwürdig erachtet werden.
- (4) Beträgt die Förderhöhe mehr als 500,00 EUR, so darf sie nur auf einen vorhandenen, eigenen und exklusiv für die Initiative verwendeten Konto überwiesen werden. Dieses Konto muss nicht auf den Namen der Initiative laufen.

## **§ 10 Förderentscheid**

Das Ergebnis wird der antragstellenden Initiative vom Studierendenparlament schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung mit einer Begründung versehen.

## **§ 11 Zahlungsweise**

- (1) Die Förderung wird auf Antrag von ein von der antragstellenden Initiative zu benennendes Konto überwiesen.
- (2) Der Antrag, der an das Referat für Finanzen (asta-finanzen@europa-uni.de) zu stellen ist, kann während der gesamten Förderzeit gestellt werden und umfasst ein Beleg für die zu fördernde Höhe.

## **§ 12 Rechenschaftsbericht**

- (1) Bei einer Förderung ist über die Verwendung der Fördermittel ab dem Tag des Beschlusses des Studierendenparlaments über die Initiativeförderung im Rahmen des gesamten Haushalts der Initiative ein unterschriebener schriftlicher Rechenschaftsbericht unaufgefordert ausschließlich zum 30. April beim AStA einzureichen. Alle Ausgaben, die vom 1. Mai bis zu dem Zeitpunkt des neuen Beschlusses des Studierendenparlaments, über die Initiativeförderung des kommenden Haushaltsjahres, sind in einem gesonderten Rechenschaftsbericht aufzulisten und dem AStA binnen zwei Wochen nach dem Beschluss des Studierendenparlaments einzureichen. Der Bericht ist auch in elektronischer Form an die/den AStA Referenten/in für Hochschulpolitik und studentische Initiativen (astahopo@europa-uni.de) zu senden. Initiativen, die keine Folgeanträge auf Förderung stellen, reichen zum 30. Juni einen zusätzlichen abschließenden Rechenschaftsbericht ein.
- (2) Der Rechenschaftsbericht beinhaltet eine schriftliche finanzielle Abrechnung der Ein- und Ausgaben, eine Inventarliste der durch die verfasste Studierendenschaft finanzierten Gegenstände, soweit sie einen Anschaffungswert von € 20 übersteigen und keine Verbrauchsmaterialien darstellen sowie einen schriftlichen Abschlussbericht bezüglich der Tätigkeiten der Initiative, dem die Wahrung des Interessengrundsatzes nach § 3 dieser Ordnung zu entnehmen ist.
- (3) Das StuPa kann bei Bedarf Einsicht in die Finanzdokumentation der Initiative verlangen.
- (4) Bei zu spät und unvollständig eingereichten Berichten kann eine Förderung durch Beschluss des Studierendenparlaments für das nächste Haushaltsjahr ausgeschlossen werden.

## **§ 13 Hinweispflicht**

Die Initiative ist verpflichtet, in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen.

## **§ 14 Verstöße gegen diese Richtlinie**

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen von der angegebenen Zielsetzung der Initiative sowie bei unsachgemäßer Verwendung der Mittel ist

die Förderung zu verwehren. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Initiative am Wettbewerb um Mandate in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat beteiligt. Das Studierendenparlament kann in diesen Fällen eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie für das folgende Haushaltsjahr ausschließen.

### **Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung studentischer Initiativen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (RL-Initiativ) vom 3. Mai 2006, geändert am 16. Juni 2010, 13. Dezember 2010, 21. Februar 2011, 31. Mai 2011, 27. Juni 2013, 17. Juni 2020, 13. April 2021, 30. Mai 2022 und zuletzt am 25. Juli 2024 sowie die Richtlinie zur Gründung studentischer Initiativen und zur Startförderung (RL-GründungsStart) vom 17. Juni 2020. Aufgrund des § 15 der Finanzordnung des Studierendenparlamentes der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), zuletzt geändert am 13. April 2021 außer Kraft.